

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Straßenreinigungssatzung) vom 14. Dezember 2017

Aufgrund

- §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und
- § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48)

hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst, sind in einer Verordnung der Gemeinde Wurster Nordseeküste geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen ohne Rücksicht darauf, wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg gilt:
 1. Sowohl die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke sind zum Winterdienst nach § 3 der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Wurster Nordseeküste verpflichtet.
 2. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
 3. Der zu reinigende Abschnitt erstreckt sich über die gesamte Grundstücksbreite; bei den gegenüberliegenden Grundstücken ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

4. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich auch den Teil des Gehweges zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Mittelachse der einmündenden Straße.
- (5) Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. (Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht denen der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung oder des Winterdienstes übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (7) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die Ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung einschließlich Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen. Die von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Fahrbahnen sind in Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (8) Die Reinigungspflichtigen haben über die Reinigungspflicht und den Winterdienst hinaus auch die vor ihren Grundstücken gelegenen Grünstreifen zu mähen und die Anpflanzungen der Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen zu pflegen.
- (9) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht der zu reinigenden Straßen (Straßenbestandsverzeichnis). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste eingesehen werden.

§ 3

Art, Umfang und Häufigkeit

Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes sind in der ordnungsbehördlichen Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Wurster Nordseeküste geregelt. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriech mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, 14. Dezember 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen

Anhang

zu § 1 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung vom 14.12.2017

In diesem Anhang sind abschließend die Fahrbahnen festgelegt, die gem. § 1 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung von den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigen und auch vom Winterdienst ausgenommenen sind.

Es verbleibt jedoch die Pflicht zur Reinigung der kombinierten Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen.

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. <u>Ortschaft Cappel</u>
Cappeler Bahnhofstraße, Cappeler
Mühlenstraße (Kreisstraße 71)
2. <u>Ortschaft Dorum</u><ol style="list-style-type: none">2.1. Speckenstraße (Landesstraße 119)2.2. Alsumer Straße, Am Marktplatz,
Poststraße (Landesstraße 129)2.3. Sieltrift2.4. Ellhornstraße (Kreisstraße 69),
Valger Landstraße2.5. Westerbüttel2.6. Karl-Olfers-Straße2.7. Themelner Weg2.8. Am Neuen Deich2.9. Am Seedeich
3. <u>Ortschaft Midlum</u><ol style="list-style-type: none">3.1. Am Markt3.2. Alte Bundesstraße (Landesstraße
135)3.3. Midlumer Dorfstraße und Specken
(Landesstraße 129)
4. <u>Ortschaft Misselwarden</u>
An der Kreisstraße (Kreisstraße 68) | <ol style="list-style-type: none">5. <u>Ortschaft Mulsum</u>
Mulsumer Landstraße (Landesstraße 129)
6. <u>Ortschaft Nordholz</u><ol style="list-style-type: none">6.1. Alter Deich (Kreisstraße 68)6.2. Bahnhofstraße (Kreisstraße 68)6.3. Bundesstraße (Landesstraße 135)6.4. Dorfstraße (Kreisstraße 74)6.5. Feuerweg (Kreisstraße 68)6.6. Knill (Kreisstraße 14)6.7. Mühlenstraße (Kreisstraße 7)6.8. Cappel-Neufelder Sieltrift
(Kreisstraße 72)6.9. Wanhödener Straße (Kreisstraße 14)6.10. Wurster Straße (Kreisstraße 14)6.11. Zum Kutterhafen (Kreisstraße 73)
7. <u>Ortschaft Padingbüttel</u>
Padingbütteler Strich (Kreisstraße 68)
8. <u>Ortschaft Wremen</u><ol style="list-style-type: none">8.1. Wremer Straße (Landesstraße 129)8.2. Wremer Specken (Kreisstraße 66)8.3. Rolf-Dircksen-Weg8.4. Strandstraße |
|--|---|